

RS Verg 2010/4/19 N/0008-BVA/04/2010-30

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.2010

Norm

BVergG 2006 §320 Abs1

1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Einem Bieter, dem es nicht gelingt, auf Grund einer ordnungsgemäß zustande gekommenen und bestandfest gewordenen Ausschreibung ein für den Zuschlag geeignetes Angebot zu legen, ist nicht schutzwürdig. Ihm kann durch die Nichtteilnahme an einem weiteren Vergabeverfahren, kein Schaden entstehen (VwGH 28.3.2007, 2005/04/0200; 12.9.2007, 2005/04/0181) und zwar auch dann nicht, wenn er geltend machen kann, dass der präsumtive Zuschlagsempfänger sowie alle anderen Bieter auszuschneiden gewesen wären (vgl. VwGH 11.11.2009, 2009/04/0240) bzw. das Vergabeverfahren vom Auftraggeber zwingend zu widerrufen wäre. Einem Bieter, dem es nicht gelingt, auf Grund einer ordnungsgemäß zustande gekommenen und bestandfest gewordenen Ausschreibung ein für den Zuschlag geeignetes Angebot zu legen, ist nicht schutzwürdig. Ihm kann durch die Nichtteilnahme an einem weiteren Vergabeverfahren, kein Schaden entstehen (VwGH 28.3.2007, 2005/04/0200; 12.9.2007, 2005/04/0181) und zwar auch dann nicht, wenn er geltend machen kann, dass der präsumtive Zuschlagsempfänger sowie alle anderen Bieter auszuschneiden gewesen wären vergleiche VwGH 11.11.2009, 2009/04/0240) bzw. das Vergabeverfahren vom Auftraggeber zwingend zu widerrufen wäre.

Entscheidungstexte

- N/0008-BVA/04/2010-30
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 19.04.2010 N/0008-BVA/04/2010-30

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at